



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktags. Bezugspreise (pro Monat) f. Mitgli. ein Stück kostenlos, weitere Stücke zum eigenen Bedarf über Leipzig oder Postüberweisung Gr.-Zahl M. 150. Nichtmitglieder M. 2. — mal jeweil. Schlüsselzahl. Bei der Post bestellt M. 300 000.— vierteljährl. Kreuzbandbezieher haben die Portozölten u. Versandgebühren zu erstatzen. Einzel-Petitzellen. — Mitgliederpreis: Die Zeile 125 M., 1/2 S. 40 000 M., 1/4 S. 20 000 M. Stellengej. 65 M. die Zeile. Schiffregebiüte 100 M. Bestellz. f. Mitgli. u. Nichtmitgli. die Zeile 175 M. — Anzeigen von Nichtmitgli. nur gegen Vorauszahlung. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beider. Erfüllungsort Leipzig. Nationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Auf alle Preise 4000% Zuschlag.

Eigenum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 171 (R. 120.)

Leipzig, Mittwoch den 25. Juli 1923.

90. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Die Geldentwertung zwingt uns, die Außenstände, besonders die Anzeigenbeträge, pünktlich zu vereinnahmen, weil wir unseren Verpflichtungen ebenfalls pünktlich nachkommen müssen. Der Börsenverein arbeitet ohne Betriebskapital und kann auf die von ihm verauslagten Gelder nicht fernerhin etwa 8 Wochen (vom Abdruckstage bis zum Eingang der Beträge gerechnet) warten.

Wir empfehlen deshalb unseren Mitgliedern dringend — Nichtmitglieder-Aufträge werden schon seit 1922 nur gegen Vor- auszahlung der Anzeigenbeträge angenommen — bei Aufgabe von Anzeigen die entsprechenden Beträge durch Beifügung von Scheß gleichzeitig zu überweisen.

Durch die Verhältnisse gezwungen, dürfen wir wohl Verständnis für unsere Maßnahmen voraussetzen und hoffen, daß unserer Bitte entsprochen wird.

Leipzig, den 25. Juli 1923.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner.
Mag. Röder.

Paul Nitschmann.
Albert Diederich.

Richard Linnemann.
Ernst Reinhardt.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

173. Auszug aus der Registrande des Vorstandes des Börsenvereins.

1. Die Einführung der Zwangsberechnung von Kronenpreisen bei Lieferungen nach Österreich durch die Bekanntmachung der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe vom 10. Mai und 9. Juni 1923 hat vielfach zu der Auffassung geführt, daß fernerhin für die Ausfuhr deutscher Verlagszeugnisse aus Österreich nach höherwertigen Ländern keinerlei Bindungen mehr bestehen und der österreichische Exporteur die vom deutschen Verleger festgesetzten Auslandpreise nicht mehr innezuhalten habe, sondern in der Preisbildung frei sei, sofern nur der in Kronen berechnete Preis nicht unterboten würde. Wir möchten auf das Irrige dieser Auffassung hiermit ausdrücklich hinweisen. Es ist selbstverständlich, daß trotz Einführung von Kronenpreisen an der durch die Verkaufsordnung für Auslandlieferungen und die Richtlinien der Außenhandelsnebenstelle geschaffenen Regelung nichts geändert wird, ebenso wie der Buchhändler in anderen Ländern mit mittlerer Valuta verpflichtet ist, bei Lieferung nach höherwertigen Ländern deutsche Verlagszeugnisse nur zu den vom deutschen Verleger festgesetzten Auslandpreisen zu verkaufen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem zwischen inländischem Verleger und ausländischem Bücherverbreiter bestehenden Vertragsverhältnis und aus der analogen Anwendung der Idee des einheitlichen Ladenpreises, ebenso wie auch aus dem System der Buchausfuhrkontrolle, für das die Einführung besonderer Kronenpreise für Lieferungen nach Österreich lediglich eine Stützung, keineswegs aber eine generelle Änderung bringen sollte.

2. Nach § 5 der Verkaufsordnung für Auslandlieferungen vom 16. April 1923 (Bbl. Nr. 88 vom 16. April 1923) haben Lieferungen nach dem Ausland zu den gemäß den Bestimmungen der Verkaufsordnung für Auslandlieferungen vorgeschriebenen Auslandpreisen zu erfolgen, jedoch ist dem Exporteur gegenüber dem Auslandkunden Umrechnung der fremden Währung zum Kurs des Lieferungstages gestattet. Durch diesen Zusatz kommt der Gedanke zum Ausdruck, daß im buchhändlerischen Verkehr mit dem Ausland kein Devisenzwang besteht und daß die Festsetzung von Auslandpreisen in fremder Währung lediglich die Beseitigung des durch den wechselnden Wert der Mark hervorgerufenen ungewissen Zustandes bezweckt. Die Verkaufsordnung für Auslandlieferungen läßt aber lediglich Lieferung zu Marktpreisen, die auf Grund des Kurses des Lieferungstages berechnet werden, zu; nicht gestattet ist es dagegen, auch Angebote auf Markgrundlage nach dem Ausland abzugeben. Der Exporteur kann schon deshalb nicht zu einem solchen Verfahren greifen, weil er bei Abgabe des Angebots nicht wissen und voraussehen kann, zu welchem Kurs er am Tage der Lieferung tatsächlich den vom Verleger festgesetzten Auslandpreis umzurechnen hat. Er würde sich unter Umständen erheblichen Verlusten aussetzen, weil er, wie sich aus § 7 A, 2 a, Abs. 2 ergibt, auch bei Lagerverkäufen mit dem Verleger zum Kurs des Lieferungstages abrechnen muß.

Buchhändlerverein der Provinz Brandenburg.

Nachdem laut Bekanntmachung im Bbl. Nr. 151 der Börsenverein mit Unterstützung des Verleger-Vereins einen allgemein verbindlichen Spesenauflschlag von 10% satzungsgemäß schütt, setzen wir unsern Beschuß vom 6. Mai d. J., veröffentlicht im Bbl. vom 16. Mai (Nr. 112), außer Kraft.